

RS Vwgh 2000/3/20 99/17/0314

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2000

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg
L37165 Kanalabgabe Salzburg
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §4 Abs1;
B-VG Art7;
KanalbenützungsgebührenV Salzburg 1973 §4 Z1;
KanalbenützungsgebührenV Salzburg 1973 §4 Z3;
KanalbenützungsgebührenV Salzburg 1973 §8 Z1;
LAO Slbg 1963 §3 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/17/0315

Rechtssatz

Es entspricht dem in § 3 Abs 1 Slbg LAO verankerten Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung, dass durch die Anknüpfung des Abgabeananspruches an die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die in einem bestimmten Zeitraum bestanden haben, nach gleichen rechtlichen Maßstäben erfasst und besteuert wird, gleichgültig wann der Abgabeanpruch behördlich festgestellt und schließlich bescheidmässig erfasst wird. Auf diese Weise werden Komponenten der Ungewissheit, Unsicherheit und Zufälligkeiten, die sich aus der Arbeitsweise der Beh ergeben, neutralisiert. Dadurch, dass die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entscheidend sind und entscheidend bleiben, kann dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen werden (vgl. z u § 4 BAO Stoll, BAO I 59). Es ist im Zweifel nicht davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber der KanalbenützungsgebührenV Salzburg 1973 von diesen Grundsätzen des Abgabenrechtes abgehen wollte. § 4 Z 3 dieser Verordnung ist daher so zu lesen, dass der Inanspruchnahme der Abwasseranlage der vor der erstmaligen Zulässigkeit der Gebührevorschreibung für ein bestimmtes Kalenderjahr (also vor dem 1.1.dieses Jahres) jeweils zuletzt festgestellte tatsächliche Jahreswasserverbrauch der Bemessung der Kanalbenützungsgebühr zu Grunde zu legen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170314.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at